

14.06.2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2005
Ltg.-439/A-1/35-2005
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Hinterholzer, Sacher,
Mag.Freibauer, Ing.Gratzer, Mag.Riedl, Findeis, Moser und Herzig

betreffend **Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973**

Nach § 1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll (Abs. 1). Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus (Abs. 2). Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthält im Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe unter Teil B/5 und Teil B/6 folgende Bestimmungen:

„5. für Kanal-, Wasser-, Gas-, Zu- und Ableitungen mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung dienenden Zu- und Ableitungen sowie der üblichen Hausanschlüsse

*je begonnenen Längenmeter höchstens € 0,254,
für eine Anlage jedoch mindestens € 2,54*

6. für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse

*je angefangenen Längenmeter höchstens € 0,254,
für eine Leitung jedoch mindestens € 2,54;*

Leitungen, die dem öffentlichen Fernmeldewesen, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Versorgung mit Energie und Wärme dienen, sind abgabefrei.“

Die in TP B/5 und B/6 enthaltenen Ausnahmen von der Abgabepflicht für Leitungen, die „der öffentlichen Versorgung“ dienen, erscheinen im Hinblick auf den Ausbaustand und die fortschreitende Privatisierung und Liberalisierung der Infrastrukturanlagen sachlich nicht mehr gerechtfertigt und widersprechen den fiskalischen Zielsetzungen des Gesetzes, die den über die widmungsgemäßen Zwecke hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde möglichst lückenlos erfassen will.

In Niederösterreich bestehen derzeit beispielsweise folgende Leitungsnetze:

- Kanalanlagen
 - Mischwasserkanäle ca. 20.000 km
 - Regenwasserkanäle ca. 5.000 km

- Wasserleitungen ca. 20.000 km

- Stromleitungen
 - Mittel- und Niederspannungsnetz ca. 50.000 km
 - (lt. NÖ Energiebericht 2003)

- Gasleitungen
 - Mittel- und Niederdruckanlagen ca. 8.500 km
 - (lt. NÖ Energiebericht 2003)

- Fernwärmeleitungen ca. 380 km

Von diesen Leitungsnetzen dürften sich ca. 50 bis 75 % auf öffentlichem Grund befinden, genaue Daten liegen dazu nicht vor.

Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Gebrauchserlaubnis für der öffentlichen Versorgung dienende Kanal-, Wasser-, Gas-, Zu- und Ableitungen (Teil B Z.5), sowie für der öffentlichen Versorgung mit Energie und Wärme dienende ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (Teil B Z.6) zu erwirken und hierfür eine Gebrauchsabgabe zu entrichten, sollen nunmehr entfallen. Die Gebrauchsabgabe soll demnach, sofern die Gemeinden von der ihnen eingeräumten Ermächtigung (§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. II Abs. 2) Gebrauch machen, je angefangenen hundert Längenermetern höchstens € 25,40 (das tatsächlich anzuwendende Ausmaß des Tarifes soll - innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens - der Gemeinderat in seiner Gebrauchsabgabenverordnung festlegen) betragen.

Diese Regelung fügt sich nahtlos in das bestehende System der Erhebung der Gebrauchsabgabe im Wege der Veranlagung (Bemessung und Vorschreibung durch Abgabenbescheid) ein.

Zu Art. I des beiliegenden Gesetzesentwurfes:

Der Erlaubnisträger, der sich ein Kanal-, Wasser- oder Gasleitungsnetz auf öffentlichem Grund nutzbar macht, soll dafür eine Gebrauchserlaubnis erwirken und eine Gebrauchsabgabe entrichten. Die Höhe der Gebrauchsabgabe soll von der Leitungslänge (darunter ist die Trassenlänge der Leitung ohne Berücksichtigung von konstruktiv bedingten Schlingen und Verschwenkungen oder Überlängen für allfällige Reparaturen von Leitungsrissen zu verstehen) abhängig sein.

Die Verfassung setzt dem Gesetzgeber keinen – dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip entsprechende – festen Rahmen, sondern nur äußerste Grenzen: Die Gebrauchsabgabe darf nicht völlig außerhalb jeden Verhältnisses zum jeweiligen wirtschaftlichen Wert des erlaubten Gebrauches stehen (VfSlg. 10463). Aus der Leitungslänge kann durchaus ein Schluss auf die wirtschaftliche Bedeutung der Gebrauchserlaubnis gezogen werden.

Die Anschlussleitungen (vom der Straßenleitung) zu den Privatgrundstücken sollen dabei nicht berücksichtigt werden.

Mehrere Leitungen derselben Art und desselben Erlaubnisträgers (Unternehmens) in einer gemeinsamen Umhüllung (Schutz- bzw. Isolationsmantel) wie z.B. mehrpolige Stromleitungen gelten als eine Leitung. Sind jedoch in einer Künette z.B. eine Gasleitung und eine Kanalleitung oder mehrere Kanalleitungen oder eine Fernwärmeleitung und eine Kabelleitung oder mehrere in einer jeweils eigenen Schutz- bzw. Isolationsschicht gebündelte mehrpolige Leitungen zusammen verlegt worden, so handelt es sich um unterschiedliche Leitungen.

Leerverrohrungen sollen abgabefrei sein.

Lediglich die Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (vgl. auch § 5 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. /0/2003) sollen in Hinkunft von der Gebrauchsabgabe befreit bleiben.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit einer Vereinbarung zur Vereinfachung des Verfahrens vorgesehen werden.

Zu Art. II des beiliegenden Gesetzesentwurfes:

Nach § 2 Abs.1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 ist die Erteilung der Gebraucherlaubnis nur auf Antrag zulässig. Für jene Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeinderatsverordnung (Art. II Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973) bereits bestehen, soll innerhalb von sechs Monaten um die Erteilung der Gebrauchserlaubnis angesucht und sollen die Bemessungsgrundlagen (die Längenmeter der jeweiligen Anlage exklusive der üblichen Hausanschlüsse) mitgeteilt und Bestandspläne vorgelegt werden müssen.

Der Nachweis einer Bewilligung nach straßenpolizeilichen Vorschriften i.S.d. § 2 Abs. 1 dritter Satz des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird sohin nicht erforderlich sein und der Fiktion des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird in diesen Fällen keine Rechtserheblichkeit zukommen. In der Folge soll die Gemeinde lediglich die Gebrauchserlaubnis erteilen und die Gebrauchsabgabe festzusetzen haben (§ 11 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973). Dem Bescheid soll eine Ausfertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bestandsplans angeschlossen werden, um Lage und Ausmaß der genehmigten Anlage zweifelsfrei zu dokumentieren, womit auch der Rechtssicherheit gedient ist.

Da mit dem gegenständlichen Gesetz neue Abgabentatbestände eingeführt werden und dynamische Verweisungen in bestehenden Erhebungsverordnungen (Verweisungen auf die Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes „in der jeweils gültigen Fassung“) unzulässig sind, haben die Gemeinden – sofern sie hinsichtlich der neuen Abgabentatbestände von der Ermächtigung gemäß § 9 Abs. 1 Gebrauch machen wollen – neue Erhebungsverordnungen zu erlassen bzw. die bestehenden Verordnungen entsprechend zu ändern. Daher soll in den Art. II Abs.2 eine Regelung über die Erlassung und das Inkrafttreten solcher Verordnungen aufgenommen werden.

Artikel II Abs. 3 letzter Satz soll klarstellen, dass der Bemessung der Gebrauchsabgabe Zeiträume ab Inkrafttreten der bezüglichen Gemeinderatsverordnung zugrunde zu legen sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005 möglich ist.